

Sozialversicherungszentrum Thurgau



Pflegefinanzierung im Kanton Thurgau



Sozialversicherungszentrum Thurgau
St. Gallerstrasse 11, Postfach
8501 Frauenfeld
T 058 225 75 75, F 058 225 75 76
www.svztg.ch

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 bis 11.30 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Januar 2011 leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen schweizweit einheitlichen Betrag an die Pflegekosten im Pflegeheim. Sie selbst haben nur einen begrenzten Anteil der Pflegekosten zu bezahlen. Die restlichen Pflegekosten werden vom Kanton und den Gemeinden finanziert. Die Kosten für Betreuung und Pension sind wie bisher durch Sie zu übernehmen.

Welche Ziele hat die Pflegefinanzierung?

Die Regelung der Pflegefinanzierung im Bundesgesetz über die Krankenversicherung hat einerseits zum Ziel, die sozialpolitische schwierige Situation bestimmter Gruppen von pflegebedürftigen Personen zu entschärfen. Andererseits geht es darum, die Krankenversicherung, welche im geltenden System zunehmend altersbedingte Pflegeleistungen übernimmt, finanziell nicht zusätzlich zu belasten.

Was ist die Aufgabe der Kantone bei der Pflegefinanzierung?

Die Kantone regeln die Restfinanzierung der Pflegekosten, wobei die versicherten Personen sich nur begrenzt an den Kosten beteiligen müssen. Die Kantone sorgen dafür, dass wegen eines Aufenthaltes im Alters- und Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfeabhängigkeit entsteht.

Pflegefinanzierung

Welche Personen haben Anspruch auf Leistungen der Pflegefinanzierung im Kanton Thurgau?

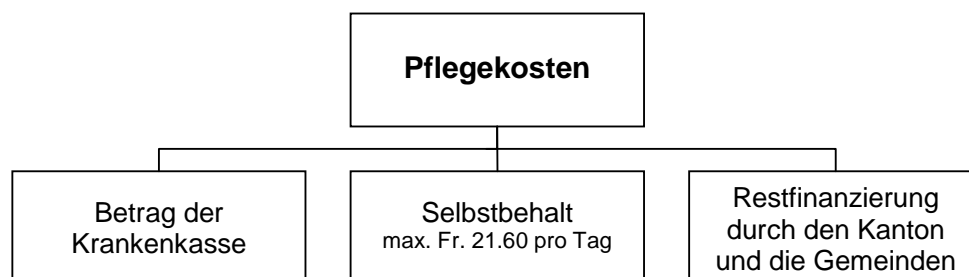
Es haben Personen Anspruch auf Pflegefinanzierung, welche vor dem Heimeintritt einen gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Thurgau hatten. Die Grundvoraussetzungen sind die obligatorische Krankenversicherung in der Schweiz und man muss sich in einem anerkannten Alters- und/oder Pflegeheim befinden. Die Leistungen der Pflegefinanzierung sind **unabhängig** von wirtschaftlichen Verhältnissen.

Wo erhält man das Anmeldeformular für die Vergütung von Pflegekosten?

Um einen Anspruch prüfen und Pflegekosten auszahlen zu können, muss zwingend eine Anmeldung erfolgen. Das Formular und das Merkblatt können bei Ihrer AHV-Gemeindezweigstelle sowie auf der Homepage des Sozialversicherungszentrum Thurgau www.svztg.ch im Online Schalter kostenlos bezogen werden.

Was verändert sich bei der Bezahlung meiner Pflegekosten?

- Betreuungskosten → Müssen wie bisher durch Sie selbst bezahlt werden
- Pensionskosten → Müssen wie bisher durch Sie selbst bezahlt werden
- Übrige Kosten → Müssen wie bisher durch Sie selbst bezahlt werden



Kriterien / Grenzwerte

Welche Pflegekosten werden vergütet?

Es werden die reinen Pflegekosten berücksichtigt. Kost und Logis gehören nicht dazu. Von diesen Pflegekosten wird der Beitrag der Krankenkasse und der Selbstbehalt der versicherten Person (20 Prozent der Pflegekosten resp. maximal Fr. 21.60 pro Tag) abgezogen.

Berechnungsbeispiele (Stand 2016):

Beispiel A: Versicherte Person hat Pflegestufe 1

Pflegetaxe des Heims:	Fr.	16.00
Beitrag Krankenkasse für Pflegestufe	- Fr.	9.00
Selbstbehalt der versicherten Person:	- Fr.	7.00
Restfinanzierung Kanton / Gemeinde pro Tag:	Fr.	0.00

Beispiel B: Versicherte Person hat Pflegestufe 12

Pflegetaxe des Heims:	Fr.	299.30
Beitrag Krankenkasse für Pflegestufe:	- Fr.	108.00
Selbstbehalt der versicherten Person:	- Fr.	21.60
Restfinanzierung Kanton / Gemeinde pro Tag:	Fr.	169.70

Hat es Auswirkungen auf die Rückvergütung, wenn die versicherte Person in einem ausserkantonalen Heim ist?

Jede Person hat die freie Wahl, in welchem Kanton sie ins Alters- und Pflegeheim eintreten will. Je nach Kanton kann es jedoch sein, dass eine Differenz bei den Normkostenbeiträgen entsteht, da jeder Kanton andere Tarife hat. Diese allfällige Kürzung muss selbst getragen werden. Der Kanton Thurgau übernimmt maximal die Normkostenbeiträge des Kantons Thurgau. Diese werden jährlich vom Amt für Gesundheit des Kantons Thurgau festgelegt und sind unter www.gesundheit.tg.ch unter „Aufsicht: Pflegeheim, Spitex“ abrufbar.

Hilfe beim Ausfüllen

Wer hilft beim Ausfüllen der Anmeldung?

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer AHV-Gemeindezweigstelle oder Ihre Ansprechpersonen im Alters- und Pflegeheim gerne zur Verfügung.

Wohin muss die Anmeldung gesandt werden?

Die Anmeldung muss über Ihre AHV-Gemeindezweigstelle erfolgen. Die Gemeinde leitet nach Überprüfung Ihrer Personalien das Anmeldeformular an das Sozialversicherungszentrum Thurgau weiter.

Einzureichende Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Anmeldeformular (zwei Seiten)
- Detaillierte Heimrechnung/en
- Aktuelle Krankenkassenpolice der obligatorischen Grundversicherung
- allfällige Vollmacht / Ernennungsurkunde
- Nur für ausserkantonale Heimbewohner:
 - Bestätigung der Heimverwaltung - Beiblatt 1
 - Bestätigung der Krankenkasse - Beiblatt 2

Bitte kontrollieren Sie, ob Ihre Anmeldung vollständig ausgefüllt ist und alle nötigen Unterlagen beigelegt sind.

Anmeldung, Entscheid und Rückerstattung

Wer prüft die Anmeldung?

Das Sozialversicherungszentrum Thurgau bearbeitet die Anmeldung. Nach Prüfung des Anspruchs erlässt das Sozialversicherungszentrum Thurgau eine Mitteilung, welche Sie in schriftlicher Form direkt vom Sozialversicherungszentrum Thurgau erhalten.

Zuerst wird mit dieser Mitteilung informiert, ob ein Anspruch auf Pflegekostenrückerstattung besteht. Zum gleichen Zeitpunkt erfolgt dann die Pflegekostenabrechnung der mit der Anmeldung bereits eingereichten Heimrechnungen.

Für die monatliche Weitergewährung der Restfinanzierung müssen Sie jeweils die detaillierten Heimrechnungen **direkt** beim Sozialversicherungszentrum Thurgau einreichen.

Bei Unklarheiten über den Anspruch oder über eine Abrechnung geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialversicherungszentrums Thurgau gerne Auskunft.

Wie erfolgt die Rückerstattung der Pflegekosten?

Die Auszahlung erfolgt durch das Sozialversicherungszentrum Thurgau. Sie erhalten jeweils eine detaillierte Verfügung. Die ausschliesslich bargeldlose Auszahlung des Betrages erfolgt innert angemessener Frist an die versicherte Person. Direktzahlungen an das Alters- und Pflegeheim sind ausgeschlossen.

Wie lange können Leistungen der Pflegefinanzierung rückwirkend geltend gemacht werden?

Ansprüche auf Leistungen der Pflegefinanzierung können max. 5 Jahre rückwirkend geltend gemacht werden.

Information Ergänzungsleistung (für EL-Bezüger)

Was ändert sich aufgrund der Pflegefinanzierung bei EL-Bezügern?

Wenn Sie Ergänzungsleistungen beziehen, ist keine separate Anmeldung für den Bezug der Restfinanzierung der Pflegekosten notwendig.

Der Pflegekostenbeitrag wird separat zusätzlich zu Ihrer Ergänzungsleistung ausbezahlt.

Jedoch ändert sich in der Art der Berechnung folgendes:

- Die Pflegekosten werden nicht in der Berechnung der Ergänzungsleistung berücksichtigt, sondern werden separat durch die Pflegefinanzierung übernommen und auch dort ausgewiesen.

Ihre Pensions- und Betreuungskosten sowie der Eigenanteil werden hingegen in der EL-Berechnung berücksichtigt.

Änderung der Pflegestufen müssen nach wie vor der EL-Stelle gemeldet werden.

Vorbehalt / Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung des Anspruchs im Einzelfall gelten ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

Für Fragen und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Amt für Gesundheit des Kantons Thurgau, an Ihre Heimleitung, an Ihre AHV-Gemeindezweigstelle oder auch an das Sozialversicherungszentrum Thurgau.

Freundliche Grüsse



Sozialversicherungszentrum Thurgau

Amt für Gesundheit des Kantons Thurgau